Лифляндскихъ
Губернскихъ Вѣдомостей
часть неоффиціальная.

Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Суббота, 23. Января 1854. № 6. Sonnabend, den 23. Januar 1854.

Bemerkenswerthe Ereignisse im Livl. Gouvernement in der 2. Hälfte des Decembermonats des vorigen Jahres.

Feuersbrünste. Es brannten auf: am 9. December im Rigaschen Kreise unter dem Privatgute Großjungfernhof, der dortige Krug in Folge von Unvorsichtigkeit; der Schaden belief sich auf 1087 Rbl. S.; die Untersuchung dauert fort; an demselben Tage im Rigaschen Kreise unter dem Privatgute Kroppenhof, die Guts-Riege in Folge von Unvorsichtigkeit; der Schaden betrug 1117 Rbl.; — am 10. December im Werroschen Kreise unter dem Privatgute Koiküll die Guts-Riege aus unbekannter Veranlassung mit einem Verlust von 650 Rbl; — am 17. December im Dörptschen Kreise unter dem Kronsgute Schloß Lais eine Riege in Folge schlechter Construction des Ofens; der Schaden betrug 74 Rbl. S.

Epidemien. Zu den im Werroschen Kreise unter dem Gute Moisekatz an den natürlichen Pocken Erkrankten kamen hinzu 25, genasen 17, starb 1 und blieben zum 25. December in Behandlung 19.

Plötzliche und gewaltsame Todesfälle. Am 11. December kam im Dörptschen Kreise unter dem Gute Allatzkiwwi der Gutsaufseher Tönno Anderson 40 Jahr alt, an Dunst um; — am 13. December starb plötzlich im Wolmarschen Kreise unter dem Privatgute Salisburg an einer Herzentzündung der 56 Jahr alte Bauer Tönnis Kauschan; — am 19. Dec. stürzte im Wolmarschen Kreise unter dem Gute Ranzen, der Arrendator der Hoflage Christine, Karl Einberg, mit dem Kopf auf einen Stein und verwundete sich tödtlich; — Es starben in Riga plötzlich: am 26. December der verabschiedete Unteroffizier Trofim Fedorow und am 27. December der Schuhmacher Alexander Bogdanowitsch; — am 23. December wurde im Dörptschen Kreise unter dem Privatgute Techelfer der Leichnam der 55 Jahr alten Soldatenwittwe Marri Pan, vom Frost erstarrt gefunden; — am 29. December wurde im Walkschen Kreise unter dem Gute Neu-Wahlfahrt, der Leichnam der 60 Jahr alten und am Schlage gestorbenen Bäuerin Awdotja Michailow gefunden; — am 28. December hatte sich bei Riga in der Düna ein unbekanntes junges Frauenzimmer ertränkt.

Nach dem Berichte der Livl. Medicinalverwaltung vom 4. Januar c. wurde die zum Privatgute Eichhoff (Kreis Werro) angeschriebene Bäuerin Tio Pottsep, 45 Jahr alt, von einem tollen Hunde gebissen und sofort ins Werrosche Stadtkrankenhaus geschafft.

Am 15. December zündeten im Oeselschen Kreise unter dem Privatgute Kardel, die Bauerjungen Mart Nitt und Johann Warr das Haus der Bäuerin Liese Lermann an.

Diebstähle. Im Laufe der 2. Hälfte des Decembermonats wurden im Gouv. Livland 2 geringfügige Diebstähle begangen. Der Werth des Gestohlenen beläuft sich auf 67 Rbl. S.

In der Nacht vom 15. auf den 16. December wurden im Oeselschen Kreise unter dem Kronsgute Karmel-Großenhof aus der Wohnung des Lostreibers Christian Tamm 200 Rbl. S. mittelst Einbruchs entwand.

Zur Kenntniß Transkaukasiens.

Die kaukasische Abtheilung der Kaiserlichen geographischen Gesellschaft gibt in dem im vorigen Jahre erschienenen 2. Buche ihrer Nachrichten (Записки) auf S. 14 flg. einen Aufsatz über Anapa und die transkaukasischen Besitzungen (von Nowitzky); es enthält dieser Aufsatz so viel des Interessanten, so viel des Belehrenden für uns, welche mit jenen fernen Theilen des mächtigen Reiches nicht genügend bekannt sind, daß eine wenigstens auszugsweise Mittheilung jenes Aufsatzes hier am Orte sein dürfte.

Die seit dem Frieden von Adrianopel zu Rußland gekommene Stadt Anapa liegt 40 Werst von der Mündung des Kuban ins schwarze Meer, und wurde 1847 zur Hafenstadt erhoben. Der Verfasser gibt das Verhältniß der gegenwärtigen Einwohnerzahl nach ihren Confessionen wie folgt:

Rechtgläubige	1354 m.	943 w.
Armen. gregor. Glaubensgenossen	40 „	27 „
Katholiken	17 „	6 „
Muselmänner	1 „	1 „

wobei sich ihm die ganz natürliche Frage aufdrängt: wie war es möglich, daß in den 24 Jahren seit Einschluß dieser Festung in den Russischen Staatenverband, in diesen halb wilden und unwirthlichen Gegenden eine vorwiegend russische Bevölkerung des Ortes entstanden? Wie mochte sich nur aus Anapa, — dem Centrum muselmännischer Propaganda*) — mitten aus den transkubanischen kriegerischen Volksstämmen, eine russische Hafenstadt bilden, welche obzwar sie wie früher, eine Festung blieb, doch in Folge des in ihrer Umgebung herrschenden Friedens, schon einige zur Entwickelung von Handel und Gewerbe nothwendige Bedingungen sich anzueignen wußte? Behufs Entscheidung dieser Frage, muß man jenen Maaßregeln der Reihe nach folgen, welche die Staats-Regierung anwandte um Russen nach jene Gegenden zu ziehen und diejenigen materiellen Opfer berücksichtigen, welche mit einer derartigen Uebersiedelung verbunden waren.

Bald nach Eroberung Anapas, schlug man vor an dem nordöstlichen Ufer des schwarzen Meeres, und vorzugsweise in Anapa, ungefähr 1000 Familien kleinrussischer Kosaken anzusiedeln. In der Folge aber und bei Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, glaubte der ehemalige Oberverwaltende von Grusien, Baron Rosen, daß eine Ansiedelung von Kleinrussen oder die Anlegung einer Colonie überhaupt in diesen Gegenden erst dann würde möglich und von Erfolg sein, wenn man dieselben vor den Einfällen der Bergvölker sicher gemacht haben würde, und daß das zunächst einzige Mittel, hierher eine russische Bevölkerung zu ziehen, in der Ertheilung der Erlaubniß zu freiwilligen Ansiedelungen unter Befreiung der betreffenden Personen von Landeslasten und Abgaben, zu suchen war. Baron Rosens Project fand 1832 Billigung und den Kosaken vom schwarzen Meere und Don, so wie allen Kronsbauern, welche durch irgend ein Ungefähr in diese Gegenden kamen, wurde die Erlaubniß ertheilt sich bei Anapa anzusiedeln, wobei ihnen die Befreiung von der Rekrutenpflicht gewährt, und sie nur in Bezug auf die Bergvölker der eigenen Vertheidigung überlassen blieben. In Betreff der Vagabunden, welche nach den Reichsgesetzen nach Sibirien zur Ansiedelung geschickt werden, traf die örtliche Obrigkeit die Anordnung, daß falls solche Vagabunden in Anapa erscheinen sollten, sie nur dann in ihre Heimath zurückzusenden wären, wenn diese ermittelt werden könnte; entgegengesetztenfalls sollte man sie nicht nach Sibirien senden, sondern in Anapa ansiedeln. Der oben erwähnte erste Vorschlag wegen Ansiedelung von 1000 Kosakenfamilien, fand indessen auch insoweit Anwendung, als man im Jahre 1832 124 Familien aus Kleinrußland übersiedelte. Die Uebersiedelung selbst geschah auf Kosten der Staats-Regierung, welche ihnen auch Häuser (63) in Anapa aufbaute, sie mit landwirthschaftlichen Geräthen versah, ihnen Saaten für Feld und Garten, Arbeitsvieh, Waffen und Patronen und für die erste Zeit auch Kronsproviant austheilte. Die Reisekosten abgerechnet, betrugen die desfallsigen Ausgaben der Regierung nur 182/m. in Rbl B. Ass.

Als die Bauern der benachbarten Gouvernements, von den Vorrechten hörten, welche man den jenseits des Kuban sich Ansiedelnden gewährte, machten sie sich von den Ansichten der Regierung verkehrte Begriffe und meinten, daß mit ihrer Uebersiedelung in dies neue Gebiet ihre ganze Vergangenheit mit einem undurchdringlichen Schleier überdeckt werden sollte. Sie gaben ihre Häuser, ihre Weiber und Kinder auf und eilten mit dem Gedanken der Straflosigkeit ihrer Handlung über den Kuban, fest überzeugt davon, daß, sobald sie in jenem wilden, fernen Gebiet einen fremden Namen angenommen und eine neue Stellung überkommen haben werden, alle ihre frühern Handlungen unentdeckt bleiben würden. Auf dem Wege dahin überredeten sie auch andere sich nach Anapa überzusiedeln und erschienen in Haufen ohne Legitimationen in Anapa mit der Bitte sie den geträumten Colonien zuzählen zu wollen. Die Mißerndten der Jahre 1833 und 1834 in Kleinrußland, Neurußland, Woronesch, Kaukasien und in den Ländern der Kosaken vom Don und schwarzen Meere machten das Volk mißmuthig und wurden ebenfalls ein Grund zu unfreiwilligen Uebersiedelungen Vieler und zu schneller Bevölkerung Anapas.

Diese Auswanderer, welche keine Zufluchtstätte, kein Brod hatten, fanden auch nicht ein-

*) Der Verfasser hat dieses früher nachgewiesen. (Die Red.)

mal die Möglichkeit sich mit ihrer Hände Arbeit zu ernähren: Die Umgebung von Anapa war feindliches Gebiet; nicht nur, daß man dort den Boden nicht bearbeiten konnte, sondern es war auch der Waghals, welcher nur einige Schritte außerhalb der Festung hinausging, bald ein Ziel feindlicher Geschosse. In der unlängst erst von den russischen Truppen genommenen Festung selbst, hatte man freie Arbeiter garnicht nöthig, weil die ganze Bevölkerung bloß aus der Garnison bestand und mithin alle Arbeiten von den gemeinen Soldaten abgemacht wurden. Eine friedliche Nachbarschaft gab es überall nicht. Die russische Grenze, vom Kuban gebildet, welchen die Einwanderer voll Hoffnung und Sehnsucht überschritten hatten — sie lag 40 Werst zurück; viel Mühe und Noth begleitete daher ihr erstes Leben hier. Die Regierung hatte unmöglich einen solchen Zudrang von Einwanderern voraussetzen können und hatte daher auch nicht gleich alle Mittel bei der Hand allen ein Unterkommen, innerhalb oder außerhalb der Festung zu verschaffen; sie aber wieder in ihre Heimath zurückzuschicken dazu bot sich auch keine Möglichkeit, weil man über den Ort ihrer Herkunft durchaus keine sicheren Nachrichten erhalten konnte. Nur almählig hätte man, bei weniger starker und nachhaltiger Einwanderung aus Rußland, Mittel zur Ansiedelung aufzufinden vermocht.

Die rasche Zunahme der Zahl der Einwanderer ließ Hungersnoth, Krankheiten und andere unheilvolle Folgen einer Zusammenhäufung von Menschen befürchten, und veranlaßte die Obrigkeit in Anapa um die Mitte des Jahres 1833, zuerst einzelne unverheirathete Einwanderer, — hier die Einsamen genannt — mit zeitweiligen Legitimationen zu versehen, damit sie sich in dem benachbarten Lande der Kosaken vom schwarzen Meere ihr Brod suchen möchten. Den verheiratheten Einwanderern gewährte die Regierung indessen alle mögliche Unterstützung zum Aufbau von kleinen Häuschen in der Festung selbst und von Erdhütten in der Befestigung Dschemetei*). Solcher Weise hatten sich denn bis Mitte 1834 in Dschemetei 100, in Anapa selbst aber 50 Familien angesiedelt.

Kriegsumstände gestatteten nicht den Einwanderern hinreichend Land zum Ackerbau zu haben; deshalb beschäftigten sie sich mit dem Fuhrwesen (zwischen Anapa und Bugas) mit dem Fischfang in der Kisiltaschskyschen Bucht und mit dem Krämerhandel; einige verdangen sich auf Küstenfahrern; unerachtet alles dessen, litten dennoch viele große Armuth, und waren durch den Wechsel des Klimas verschiedenen Krankheiten ausgesetzt; so daß man genöthigt war den armen Familien Kronsproviant abzulassen und die Erkrankten unentgeldlich in das Kriegshospital und in Lazarethe aufzunehmen.

Unerachtet alles Elendes indessen, welchem die neuen Ankömmlinge nach Obigem ausgesetzt waren und obgleich man die Paßlosen schon strenge verfolgte, hörte der Zufluß von Menschen nicht auf, weshab denn im November 1835 ein Allerhöchster Befehl erfolgte, daß man alle Vagabunden, ohne über ihre Herkunft eine Untersuchung anzustellen, falls sie tauglich sein sollten, in den Militärdienst treten lassen, alle Untauglichen aber in die Arrestanten-Compagnien aufnehmen solle; gleichzeitig wurde aber auch die Anordnung getroffen, daß die schon der Ansiedelung zugezählten Kronsbauern und Vagabunden auch dort verbleiben dürften. (Forts. folgt.)

*) Um die Verbindung Anapas mit dem schwarzen Meere sicherer zu machen, hat man auf dem Wege dahin, eine kleine Befestigung im Jahre 1828 angelegt und sie Dschemetei genannt. (D. Red.)

Immobilien-Verkauf.

Am 18. Februar d. J. mittags um 12 Uhr, soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga, das zum Nachlasse der verstorbenen hiesigen Buchbindermeisters-Wittwe Elise Wilhelmine Jacobsohn geb. Storch, allhier jenseit der Düna im 3. Vorstadttheile auf Hagenshoffschem Grunde sub Pol. Nr. 178 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien, zur Ausmittelung dessen wahren Werthes, unter den beim Licitations-Termine zu verlautbarenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot gestellt werden; als welches desmittelst bekannt gemacht wird.

Den 12. Januar 1854.

Carl Anton Schröder,
Waisen-Buchhalter. 2

Bekanntmachungen.

Preis-Courante der Schleutherschen Handelsgärtnerei von J. D. Evers in Tilsit pr. 1854 sind erschienen und werden kostenfrei verabfolgt bei F. H. Holm. 2

Zu verkaufen.

Auf dem Gute Schloß Bersohn im Wendenschen Kreise, werden gut bebaute, wohleingerichtete Gesindesstellen von 10, 15, 20 und 30 Rthlr. Landwerth unter vortheilhaften Bedingungen verkauft. Kaufliebhaber haben sich auf gedachtem Gute bei der örtlichen Verwaltung des Näheren wegen zu melden. 2

In der Herrenstraße im Kühnschen Hause Nr. 308 werden aus freier Hand verkauft: Violinen, Violoncellos, eine Bratsche, Flügel, ein Münzkabinet, Oelgemälde, worunter das des Bischofs Kahn, und andere brauchbare Sachen; von 10 bis 1 Uhr Vormittags sind dieselben zu besehen.

На Господской улицѣ, въ домѣ Ф. Кюна, за Но, 308 производится вольная продажа скрыпокъ, віолончелей, брачи, флигеля. собранія рѣдкихъ монетъ, масляныхъ картинъ, въ томъ числѣ и Эпископа Кана, и разнѣхъ ныхъ пригодныхъ вещей, которыя могутъ расcмнтрываемы ежедневно отъ 10. до 1. часа утра.

Zu vermiethen.

Eine Wohnung von sechs Zimmern nebst Wirthschaftsbequemlichkeit, ist vom 1. April zu vermiethen Scheunenstraße im Faberschen Hause. Näheres daselbst. 1

Das zweite an der Mitauer Chaussée freundlich, zu linker Hand belegene Höfchen auf Thorensberg, ist mit allen Wirthschaftsbequemlichkeiten für den Sommer zu vermiethen; nähere Auskunft ertheilt gefälligst die Müllersche Leihbibliothek.

Es sind meublirte Wohnungen zum Landtage zu vermiethen in der Johannisstraße Nr. 181.

Ein Parterre-Local von zwei Zimmern, dass sich zur Bude oder Comptoir eignet, wie auch eine Wohnung von drei Zimmern, zwei Treppen hoch, sind zu vermiethen, in der Neustrasse sub Nr. 76.

Im Hillschen Hause an der Ecke der Marstall- und Weberstraße im zweiten Stock, ist eine Wohnung für Unverheirathete zu vermiethen. 1.

In der großen Schloßstraße, neben der neuen Börse, im Wilckenschen Hause, ist eine Wohnung von 4 Zimmern im 2. Stock, nöthigenfalls mit Stallraum, zu vermiethen und Anfang März zu beziehen. Das Nähere daselbst. 2.

Eine Wohnung ist zu vermiethen und zu erfragen in der Schwan-Apotheke.

Wohnungen für Unverheirathete sind im Spakowskischen Hause, belegen an der Neustrasse, zu vermiethen. 2

Eine Wohnung mit allen Wirthschaftsbequemlichkeiten, so wie auch zwei zusammenhängende Zimmer für Unverheirathete sind zu vermiethen in der Schaalstraße bei

A. Münder. 3.

Im Hause des Herrn Tit.-Rath Meyer, St. Peterburger Vorstadt, Mariengasse, sub Nr. 267, gegenüber den deutschen Scharren, ist ein Eiskeller und ein Speicher zu vermiethen. 3

Eine Bude nebst Keller ist zu vermiethen in der Scharren-Straße und zu erfragen in der Schmiedestraße, Nr. 130 u. 131. 1.

In meinem Hause ist eine Bude zu vermiethen. J. Jenckel, 2
Kalkstraße, Nr. 110.

Zu verpachten.

Auf dem Gute Rausenhof, im Walkschen Kreise und im Kirchspiel Pelzmar, ist von George 1854 an, eine zweigängige Wassermühle zu vergeben. Die Bedingungen sind auf dem Gute zu erfahren. 1

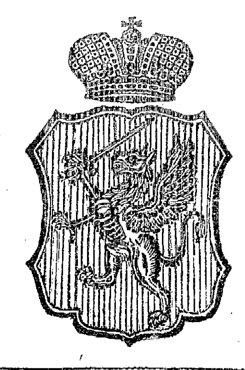
Redacteur Baron Hahn.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 23. Januar 1854. Censor, Staatsrath Dr. Napiersky.

(Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.)

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости.

Издаются по Середамъ и Субботамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 руб., съ пересылкою по почтѣ, или съ доставкою на домъ 4 руб. серебромъ. — Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Mittwochs und Sonnabends. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 Rbl. S.; mit Uebersendung oder Zustellung in's Haus 4 Rbl. S. — Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouvernements-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 6. **Суббота**, 23. Января. **Sonnabend**, den 23. Januar **1854.**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. / Officieller Theil.

Отдѣлъ общій. / Allgemeine Abtheilung.

Вызовъ Наслѣдниковъ.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо требованія или претензіи на безвѣстно отсутствующаго съ первыхъ чиселъ Августа мѣсяца сего года Рижскаго мѣщанина и содержателя крахмальнаго завода Карла Христофа Зегнера, о живности, мѣстопребываніи или участи коего, не смотря на всѣ офиціальные и частные розыски, ничего не возможно было узнать, а на оставшееся имущество котораго оказалось множество разныхъ претензій — съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ, считая съ нижеписаннаго числа и не позднѣе 28. Іюня 1854 года, въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими объявленіями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены.

Вмѣстѣ съ тѣмъ симъ предписывается всѣмъ тѣмъ, кои состоятъ должными означенному Карлу Христофу Зегнеру или имѣютъ въ своихъ рукахъ принадлежащее оному имущество, подъ опасеніемъ взысканій положенныхъ за умышленную утайку чужаго имущества и за неправильную разтрату онаго, въ особенности подъ опасеніемъ двойнаго вознагражденія, въ таковой же исключительный

Edictalladung.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden mittelst dieses verfügten Proclams Alle und Jede, welche an den in den ersten Tagen des August-Monats d. J. von hier verschwundenen hiesigen Bürger und Stärke-Fabrikanten Karl Christoph Sägner, alias Segner, über dessen Leben, Aufenthalt oder Schicksal aller officiösen, wie sonstigen Nachforschungen, ungeachtet irgend Etwas zu ermitteln nicht gelungen — hinsichtlich dessen nachgelassenen Vermögens aber sich bereits ein Andrang verschiedentlicher Ansprüche hervorgethan, — irgend welche Anforderungen oder Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb 6 Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 28. Juni 1854 unter Androhung der Abweisung bei dem Waisengerichte oder dessen Canzellei entweder persönlich oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte zu melden und ihre Beweise beizubringen, widrigenfalls selbige nach Ablauf dieser Frist mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch zugelassen, sondern sofort abgewiesen seyn sollen.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche dem besagten Carl Christoph Sägner, alias Segner, etwa verschuldet sind, oder demselben gehörige Vermögensstücke in Händen haben, bei den auf wissentliche Verschweigung fremden Eigenthums und dessen unrechtfertige Dilapidation gesetzten Strafen, insbesondere der, des doppelten eigenen Ersatzes angewiesen, in gleicher peremtorischer Frist davon gebührende Anzeige bei dem Waisengerichte zu machen, und die in ihren

срокъ надлежащимъ образомъ объявить о томъ въ Сиротскомъ Судѣ и имѣющееся у нихъ имущество принадлежащее Карлу Христофу Зегнеру представить въ Судъ для храненія. 2

28. Декабря 1853 года.

Силою сей публикаціи съ разрѣшенія Магистрата Императорскаго города Риги Рижскій Сиротскій Судъ симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо требованія или претензіи

1) на имущество оставшееся послѣ умершаго здѣсь Рижскаго второй гильдіи купца Іогана Георгія Цешке; равно
2) на торговлю произведенную имъ въ товариществѣ съ здѣшнимъ купцомъ и старшиною большой Гильдіи Александромъ Штидою подъ общею фирмою „Александръ Штида и Цешке" и до смерти сказаннаго Іогана Георгія Цешке, послѣдовавшей 5. Іюля 1852 г.,

съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ, въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго, непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ съ нижеписаннаго числа и не позднѣе 17. Іюня 1854 года, въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими объявленіями болѣе не будутъ слушаны, ниже допущены.

Вмѣстѣ же съ тѣмъ предписывается всѣмъ тѣмъ, кои состоятъ должными сказанному Іогану Георге Цешке и означенному товариществу, или имѣютъ въ своихъ рукахъ принадлежащее оному имущество, чтобы они, подъ опасеніемъ взысканія постановленнаго за умышленную утайку или неправильную разтрату чужаго имущества, въ такой же исключительный срокъ объявили въ Сиротскомъ Судѣ о своемъ долгѣ, а имѣющееся въ ихъ рукахъ имущество представили въ Судъ для храненія. 1

17. Декабря 1853 года.

Händen befindlichen, aber dem Carl Christoph Sägner, alias Segner gehörigen Vermögensstücke ad inventarium anzugeben und einzuliefern.

Den 28. December 1853. 2

Mittelst dieses von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga nachgegebenen Proclamatis werden von dem Waisengerichte dieser Stadt Alle und Jede, welche

1) an den Nachlaß des hieselbst verstorbenen Rigaschen Kaufmanns 2. Gilde Johann George Zeschke, so wie
2) an die von demselben in Gemeinschaft mit dem hiesigen Kaufmann, Aeltesten großer Gilde Alexander Stieda, allhier unter der Firma: „Alexander Stieda & Zeschke" betriebene Societäts-Handlung bis zu seinem des genannten Johann George Zeschke am 5. Juli 1852 erfolgten Ableben

irgend welche Anforderungen oder Ansprüche zu haben vermeinen hiemit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 17. Juni 1854 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Canzellei entweder persönlich, oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte sich zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls selbige, nach Expirirung sothaner termini praefixi, mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt seyn sollen.

Zugleich werden alle diejenigen, welche dem besagten Johann George Zeschke und der benannten Societäts-Handlung verschuldet sind, oder demselben gehörige Vermögensstücke in Händen haben, bei der auf wissentliche Verschweigung fremden Eigenthums und dessen unrechtfertige Dilapidation gesetzten Strafe, insbesondere der des doppelten eigenen Ersatzes angewiesen, in gleicher peremtorischen Frist gebührende Anzeige von ihrer Schuld bei dem Waisengerichte zu machen und die in ihren Händen befindlichen Vermögensstücke ad inventarium zu geben.

Den 17. December 1853. 1

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands: Beilagen zu Nr. 50 der Wladimirschen, Nr. 48 der Wätkaschen, Nr. 49 der Twerschen, Nr. 48 der Wologdaschen, Nr. 48 der Nischegorodschen, Nr. 49 der Räsanschen, Nr. 48 und 49 der Orelschen, Nr. 47 der Mohilewschen, Nr. 50 der Simbirskischen und Nr. 50 der Tambowschen Gouvernements-Regierung über Ermittelung von Vermögen und Capitalien.

Лифл. Вице-Губернаторъ И. ф. Бревернъ.
Старшій Секретарь Э. Мертенсъ.

Livl. Vice-Gouverneur: J. v. Brevern.
Aelterer Secretair E. Mertens.

ЛИФЛЯНДСКИХЪ
Губернскихъ Вѣдомостей.
ЧАСТЬ ОФФИЦIАЛЬНАЯ.

Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. № 6. Locale Abtheilung.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

Von Sr. Excellenz dem Livländischen Herrn Civil-Gouverneur ist der Livländischen Gouvernements-Regierung ein Circulair-Vorschrift des Herrn Ministers des Innern vom 15. December 1853, Nr. 185 aus dem Oeconomie-Departement übergeben worden, des Inhalts: der Commandeur des 6. Corps habe dem Kriegsministerium unterlegt, daß bei den gegenwärtigen Truppenbewegungen, Generäle, Stabs- und Oberoffiziere so wie auch Classenbeamte ihn fortwährend mit Bitten angehen ihre zurückbleibenden Familien mit Quartieren zu versorgen, weshalb er, der Corpscommandeur, in Berücksichtigung der bedrängten Lage dieser Familien, von denen viele ganz arm sind, darum bitte, daß denselben an den Orten, wo die Truppen des 6. Infanterie-Corps stationirt sind, unverzüglich Quartiere oder Quartiergelder angewiesen würden. Der Herr Kriegsminister habe in Folge dessen, bei Mittheilung des Vorstehenden den Minister des Innern ersucht, in Grundlage der Art. 1361 und 1456, Buch III, Bd. IV des Militair-Codex dahin Anordnung zu treffen, daß den Familien, sowohl der zum 6. Corps als auch der zu andern Truppen-Abtheilungen gehörenden Militairpersonen, an ihren bisherigen Wohnplätzen Quartiere angewiesen werden. Diesem zufolge werde nun der Gouvernements-Obrigkeit empfohlen die wirksamsten Maßregeln zur Befriedigung der obgedachten Forderung des Herrn Kriegsministers zu treffen. — Vorstehende Circulairvorschrift wird von der Livl. Gouvernements-Regierung desmittelst sämmtlichen Magistraten und Ordnungsgerichten des Livländischen Gouvernements zur unfehlbaren Nachachtung eröffnet.

Den 21. Januar 1854. Nr. 140.

Da die Preußische Unterthanin, Dienstbothin Helene Paulik die Anzeige gemacht, daß sie ihren vom Livländischen Civil-Gouverneur ertheilten Aufenthaltsschein vom 13. Juni 1852 Nr. 1208 verloren habe, so werden sämmtliche Stadt- und Landpolizei-Behörden des Livländischen Gouvernements hierdurch beauftragt, den erwähnten Aufenthaltsschein im Auffindungsfalle an den Gouvernements-Chef einzusenden, mit dem etwanigen fälschlichen Producenten desselben aber, nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren.

Den 15. Januar 1854. Nr. 283.

Proclamata.

Vom Rathe der Kaiserlichen Kreisstadt Wenden werden mittelst dieses öffentlich ausgesetzten Proclams Alle und Jede, welche an das in dieser Stadt belegene, der verwittweten Frau Collegien-Secretairin Jeannette Lohrberg, geb. von Reichart gehörig gewesene und von derselben mittelst am 23. November 1852 attestirten Kauf-Contracts für die Summe von 6000 Rbl. S. an die verwittwete Frau Rittmeisterin Wilhelmine von Walter geb. von Fässing verkaufte Wohnhaus sub Pol.-Nr. 104 und Appertinentien irgend welche Ansprüche zu haben vermeinen, oder wider den stattgehabten Kauf zu sprechen gesonnen seyn sollten, hiermit aufgefordert, sich entweder persönlich oder durch gehörig instruirte Bevollmächtigte binnen Jahr und Tag, nämlich bis zum 26. Januar 1855 damit bei diesem Rathe zu melden, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand weiter gehört, sondern völlig präcludirt, das vorbezeichnete Immobil aber der genannten Frau Käuferin zum alleinigen und unstreitigen Eigenthum zuerkannt werden solle. Wonach sich Jeder, den es angeht, zu richten, vor Schaden und Nachtheil aber zu hüten hat. 1

Den 9. December 1853. Nr. 1140.

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau, werden alle Diejenigen, welche an das in hiesiger Stadt in der Ritter-

und Hospital-Gasse sub Nr. 92/89 belegene, den Erben weil. Herrn Rathsarchivars L. G. Schneehagen gehörige und von demselben an den Stadtwraaker F. M. Abels verkaufte Grundstück aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche haben, oder wider die geschehene Eigenthumsübertragung zu sprechen gesonnen sein sollten, desmittelst aufgefordert, sich mit solchen ihren Ansprüchen oder Protestationen in der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato, spätestens bis zum 28. Februar 1855, bei diesem Rathe entweder in Person oder durch gehörig legitimirte und instruirte Bevollmächtigte, unter Beibringung der erforderlichen Belege, wie gehörig anzugeben, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist Niemand weiter gehört und obbezeichnetes Grundstück dem Stadtwraaker F. M. Abels zuerkannt werden wird.

Pernau, den 12. Januar 1854. 3
Nr. 79.

Gefundene Sachen.

Am 13. d. M. ist auf dem Dünamarkte ein Halb-Imperial gefunden und bei der Rigaschen Polizei-Verwaltung eingeliefert worden, und wird der Eigenthümer dieses Goldstücks aufgefordert, sich binnen 6 Wochen a dato zum Empfang desselben mit den erforderlichen Beweisen seines Eigenthums zu melden.

Den 14. Januar 1854.

Am 13. Januar d. J., ist unweit des Pinkenhofschen Sleepern-Kruges ein Sack Mehl gefunden worden und wird der Eigenthümer desselben hierdurch aufgefordert, sich binnen gesetzlicher Frist bei der Polizeiabtheilung des Landvogteigerichts zu melden. 3

Den 21. Januar 1854. Nr. 79.

Bekanntmachungen.

Demnach das livländische Hofgericht festgesetzt hat, seine Frühjahrs-Juridique am 1. März d. J. zu eröffnen; als wird solches den Rechtssuchenden zugleich mit der Eröffnung bekannt gemacht, daß nur die bis spätestens, den 1. Mai d. J. geschlossenen Sachen in dieser Juridique zum Vortrag kommen werden. Den Mandatarien aber wird hierdurch aufgegeben, die ihnen gesetzten Termine gehörig zu beobachten und den Verschlepp der Sachen, gleich wie unnöthige Dilationen, besonders in Concursen zu vermeiden. Den Unterbehörden endlich wird demandirt, etwa rückständige Berichte, Erklärungen und Verhöre gleich zu Anfange der Juridique anher eingehend zu machen.

Den 19. Januar 1854. Nr. 158.

Der Livländische Domainenhof bringt hierdurch zufolge Vorschrift des landwirthschaftlichen Departements vom 18. December v. J. Nr. 11,002, zur allgemeinen Kenntniß, daß Se. Erlaucht der Herr Minister der Reichsbesitzlichkeiten angeordnet hat, die Lehrcurse in dem Forst- und Meß-Institute von nun an mit dem 10. August jeden Jahres zu beginnen, die Jahres- und Entlassungsexamen in selbigem im Mai-Monat abzuhalten und in der 1. Classe der Ingenieur-Topographen-Rotte nicht später als am 15. Mai zu beendigen; die Aufnahme-Examen endlich zum Eintritt in die 2. und 3. Classe in der Zeit vom 1. Mai bis zum 15. Juni, zum Eintritt in die erste oder unterste Classe aber in der Zeit vom 1. Mai bis zum 10. August abzuhalten. 3

Den 13. Januar 1854. Nr. 197.

Von dem Livländischen Domainenhof wird hierdurch sämmtlichen Arrendatoren der Krongüter zur Kenntnißnahme eröffnet, daß die von einigen Arrendatoren angebrachte Bitte um Abrechnung der gegenwärtig eingezahlten Chausseebaugelder bei der nächstfälligen Arrendezahlung nicht berücksichtigt werden kann, letztere vielmehr unverkürzt zur Krons-Kasse fließen muß.

Den 19. Januar 1854. Nr. 309.

Da durch die Allerhöchst angeordnete Einberufung der auf unbestimmte Zeit beurlaubten Untermilitaire bei dem Rigaschen Gouvernements-Post-Comptoir sowohl, als auch in den Kreisstädten Livlands, mehrere Postillions-Vacancen entstehen, so werden Diejenigen, welche als Postillione angestellt zu werden wünschen, aufgefordert, sich zu diesem Zweck hieselbst zu melden, wenn sie von guter Führung sind und Deutsch und Russisch lesen und schreiben können.

Den 14. Januar 1854. Nr. 121.

По поводу Высочайшаго повелѣнія относительно призванія на службу безсрочно-отпускныхъ нижнихъ войнскихъ чиновъ, открываются нѣсколько вакансій на должность почталіона въ Рижской Губернской и подвѣдомственныхъ

ей Конторахъ, а потому сія послѣдная объявляетъ, что желающіе поступить на оныя, если онѣ хорошаго повѣденія и знаютъ писать и читать по нѣмецки и по русски, могутъ быть опредѣленными.

14. Января 1854 года. № 121.

Рижская Инженерная Команда вызываетъ желающихъ, на поставку разныхъ строительныхъ потребностей, для окончательной постройки каменнаго сарая съ желѣзною крышею для склада артиллерійскаго имущества подъ № 37 въ Динаминдской крѣпости, а равно и на принятіе сей работы оптомъ, изъ собственныхъ подрядчика матеріаловъ и рабочихъ людей.

Торги посему предмѣту будутъ произведены при Рижской Инженерной командѣ: на раздробительную поставку 1. и 5. а на отдачу въ оптовый подрядъ 5. и 9. числѣ будущаго Февраля, которые будутъ начинатся въ означенныя дни въ 12 часовъ утра.

Желающіе торговатся должны подать благовременно до торговъ объявленіе на гербовой бумагѣ съ приложеніемъ надлежащаго залога и свидѣтельства о званіи своемъ.

Если выпрошенная цѣна оптомъ за вышеозначенную работу окажется выгоднѣе цѣнъ оставшихся за подрядчикомъ по раздробительнымъ торгамъ, въ такомъ случаѣ раздробительный торгъ считается недѣйствительнымъ.

Подрядчикъ неисполнившій къ сроку контрактной обязанности, подвергается на основаніи существующихъ правилъ по военному вѣдомству, платежу неустойки отъ 10 до 20% съ суммы неисполненнаго подряда.

Нежелающіе участвовать на торгахъ изустныхъ приглашаются на основаніи 1651 статьи X тома свода законовъ гражданскихъ изданія 1842 года, присылать въ запечатанномъ пакетѣ письменные объявленія, наблюдая, чтобы сіи пакеты поступили въ Инженерную Команду не позже 12 часовъ утра въ дни назначенныя для переторжки; самыя же объявленія должны быть написаны согласно формѣ приложенной при 1625 статьѣ тогожъ тома свода законовъ гражданскихъ, съ означеніемъ въ оныхъ цѣнъ прописью и согласія на принятіе подряда въ точности противу предложенныхъ къ предъявленію при торгахъ кондицій.

При семъ объявляется, что лицамъ кои будутъ участвовать на изустныхъ торгахъ лично, или чрезъ повѣренныхъ, воспрещается подавать въ тоже время запечатанное объявленіе и что таковыя будутъ оставляемы безъ всякаго дѣйствія.

Подробныя предварительныя условія съ опредѣленіемъ въ нихъ качества и количества строительныхъ потребностей, равно смѣта и чертежи на отдаваемую работу въ оптовый подрядъ, можно видѣть въ Командной Канцеляріи заблаговременно до торговъ и во время производства оныхъ.

Рижскій гражданинъ мельникъ Эрнестъ Маіоръ въ прошломъ 1853 году, начиная съ 1. Января по 31. Декабря, поставлялъ въ Рижскую Семинарію, по подряду, ржаную и пшеничную муку и ячменную крупу. А такъ какъ онъ въ теченіи всего года, принятый имъ на себя подрядъ исполнялъ со всею точностію, и поставлялъ означенные припасы всегда аккуратно и добросовѣстно, — посему Правленіе Рижской Семинаріи, съ разрѣшенія Его Высокопреосвященства, Высокопреосвященнѣйшаго Платона Архіепископа Рижскаго и Митавскаго, признало нужнымъ, объ аккуратности и добросовѣстности Маіора въ исполненіи сего подряда, объявить въ Губернскихъ вѣдомостяхъ.

Zufolge § 23, Punkt 89 der Livländischen Agrar- und Bauern-Verordnung vom Jahre 1849 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zu dem bis zum Schlusse des Jahres 1852 emittirten Rentenbrief-Betrage von 1050 Rbl. S. im Laufe des Jahres 1853 hinzukamen 4900 Rbl. S. und demnach am Schlusse des Jahres 1853 Rentenbriefe in Cours verblieben für die Summe von 5950 Rbl. S., — daß ferner außer den 6 Grundstück-Käufen, für welche diese coursirenden Rentenbriefe valediren,

bis zum Schlusse des Jahres 1853 noch 55 andere Grundstück-Käufe mit vorausgesetzter Hilfe der Livländischen Bauer-Rentenbank stattfanden, — und daß endlich hinsichtlich der letztgedachten 55 Käufe die Emittirung der Rentenbriefe, im Ganzen ungefähr 86000 Rbl. S. betragend, binnen Kurzem zu erwarten steht.
Den 16. Januar 1854. Nr. 16.

Demnach bei der Oberdirection der Livl. adeligen Güter-Credit-Societät der Herr Kreisdeputirte R. von Helmersen auf das im Arensburgschen Kreise und Karrisschen Kirchspiele belegene Gut Ropaka um ein erhöhtes Darlehn in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcher wegen, während der 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung, binnen welchen die nachgesuchten Pfandbriefe nicht ausgereicht werden können, zu sichern. 1
Den 9. Januar 1854. Nr. 8.

Vom Livländischen Landraths-Collegio wird hierdurch bekannt gemacht, daß der auf den 13. Februar d. J. angesetzte Arrende-Ausbot des Ritterschaftsgutes Planhof eingetretener Umstände wegen ausgesetzt ist und an genanntem Tage nicht stattfinden wird.
Den 21. Januar 1854. Nr. 67.

Vom Livländischen Landraths-Collegio wird hierdurch bekannt gemacht, daß das im Trikatenschen Kirchspiele des Walkschen Kreises belegene Ritterschaftsgut Planhof vom 23. April 1854 ab aufs neue zur Arrende vergeben werden, und der Ausbot während der Dauer des bevorstehenden Adels-Conventes, namentlich am 13. Februar 1854, mittags 12 Uhr im Locale der Ritterschafts-Canzellei stattfinden soll. Die Pachtbedingungen werden erst vom Adels-Convente zu bestimmen seyn und können daher erst kurz vor dem Ausbote denjenigen Gliedern der Livländischen Ritterschaft mitgetheilt werden, welche auf das Gut Planhof zu bieten beabsichtigen. 1
Den 31. December 1853. Nr. 1061.

Von der Rigaschen Quartier-Verwaltung werden Diejenigen, welche 150 bis 200 Berkowetz Langstroh liefern wollen, desmittelst aufgefordert, zum deßfallsigen Torge am 27. Januar d. J. und zeitig vorher zur Kenntnißnahme der Bedingungen, bei dieser Verwaltung zu erscheinen.
Den 15. Januar 1854. Nr 4. 1

Рижское Квартирное Правленіе симъ вызываетъ желающихъ принять на себя поставку 150 до 200 берковцевъ длинной соломы, съ тѣмъ, чтобы явились въ сіе Правленіе къ торгу назначенному на 27. Января сего года, а заранѣе для узнанія условій.
15. Января 1853 года. 1.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Brevern.**

Aelterer Secretair **C. Mertens.**